

Die staatlich anerkannte Gütestelle
Außergerichtliches Management zur
professionellen Lösung von Konflikten



I.

„Nicht der Konflikt (Streit) ist das Problem, sondern wie man ihn austrägt.“
D. Frey

Dieser Satz bewahrheitet sich für Sie, wenn Sie einen Streit vor Gericht austragen und die folgenden Fragen mit Ja beantworten:

- Ihnen ist die Dauer von Gerichtsverfahren ein Dorn im Auge?
- Sie sind der Meinung, Ihren Rechtsstreit könne ein Gericht sowieso nicht so lösen, wie Sie es möchten?
- Sie glauben, dass Sie selbst besser über eine Lösung Ihres Rechtsstreits verhandeln könnten?

Es gibt einen außergerichtlichen Weg, mit dem sie zugleich eine rechtsverbindliche Regelung finden und den Streit in Ihrem Sinne beilegen können.



Die staatlich anerkannte Gütestelle/Mediator bietet eine Konfliktlösungsstrategie als außergerichtliche Streitschlichtung.

Die Vorteile der Gütestelle liegen darin, dass im Erfolgsfalle eine Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte entfällt.

Durch die Inanspruchnahme der Gütestelle ist die Streitschlichtung für die Betroffenen meist kostengünstiger und deutlich schneller als eine gerichtliche Auseinandersetzung.

Das Güteverfahren ist **nicht öffentlich**. Daher gibt es keine negativen Auswirkungen auf das Image der Beteiligten. Die Gütestelle ermöglicht den Parteien die Aufrechterhaltung ihrer (Geschäfts-)beziehung.

Sie hilft den Parteien, das zu **realisieren, was sie wirklich wollen** und fragt nicht danach, was rechtlich maßgeblich ist. Die Lösung muss von den Parteien selbst erarbeitet werden. Die Gütestelle ist Helfer und Vermittler bei der Kommunikation sowie im Verhandlungs- und Einigungsprozess.

Die **Gütestelle ist neutral** und gibt den Parteien keine Lösung des Streits vor.

Das Verfahren vor der Gütestelle kann zu Lösungen führen, die in der Rechtsordnung so nicht vorgesehen sind, die von den Parteien aber als gerecht empfunden werden.

Die vor der Gütestelle von den Parteien erzielte Einigung wird protokolliert. Sie stellt - ebenso wie ein Gerichtsurteil - **einen rechtsverbindlichen Titel dar**, der auch **vollstreckungsfähig** ist.

Die Gütestelle ist für die außergerichtliche Beilegung von bürgerlichen Streitigkeiten zuständig, für die im streitigen Verfahren der Rechtsweg vor einem Zivilgericht im Sinne von § 13 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eröffnet wäre.

Das Güteverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet.

Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um schriftliche Zustimmung zugesandt.

Nach der Zustimmung bestimmt die Gütestelle unverzüglich mit den Parteien Ort und Zeitpunkt der Güteverhandlung. Ort der Güteverhandlung ist grundsätzlich der Kanzleisitz der Gütestelle.

Die Parteien sollen zur Güteverhandlung persönlich erscheinen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis der Parteien schriftlich verfahren werden.

Der Verhandlung können Anwälte oder sonstige Beistände sowie Sachverständige oder Behördenvertreter mit Zustimmung aller Parteien und auf Kosten der Partei, die deren Anwesenheit wünscht, hinzugezogen werden.

Bei Vertagung der Verhandlung wird am Schluss des Termins ein Fortsetzungstermin vereinbart.

Eine Beweiserhebung ist nicht vorgesehen.

III.

Was Kostet das Verfahren?

Für das Verfahren vor der Gütestelle werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.

Vorbereitendes Verfahren – Für die Annahme des Antrages, und die Herbeiführung der Zustimmung der anderen Partei wird eine Pauschale von **80,- €** erhoben. Wird die Zustimmung verweigert reduziert sich der Betrag auf 30,- €.

Verfahrensgebühr – Für das Verfahren erhebt die Gütestelle eine Gebühr in Höhe des **1,7-fachen der nach dem Gegenstandswert für ein gerichtliches Verfahren** zu bestimmenden vollen Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und der nach § 13 RVG gültigen Gebührentabelle

Gütesitzung - Für die Gütesitzung (**60 Minuten Dauer**) fällt eine Gebühr von **150,- € je Stunde** an. Erscheint eine Partei oder beide Parteien nicht zum Termin, haben sie die Kosten für die Gütesitzung (1 Stunde = 150,- €) zu tragen, sofern sie nicht bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt haben.

Abschluss einer Einigung – Bei Abschluss eines Vergleichs fallen weitere 300,- € (Streitwert bis 10.000,- €) bzw. 800,- € (Streitwert über 10.000,- €) an.

Auslagen und Mehrwertsteuer – Im übrigen sind die im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren anfallenden Auslagen der Schlichtungsstelle sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zu erstatten. Auslagen erhebt die Gütestelle entsprechend den Tatbeständen zu Nr. 7000 bis 7008 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (Anlage 1 RVG zu § 2 Abs. 2 RVG).



Ulrich Bantelmann

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verkehrsrecht
Staatlich anerkannte Gütestelle / Mediator

Präsidiumsmitglied des Bundesverband der Gütestellen

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Mediation im DAV (Deutschen Anwaltsverein)

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV

Regina Garbe

Rechtsassessorin / Mediatorin

Kantstrasse 6, 31008 Elze

Telefon: (05068) 2159

Telefax: (05068) 90 99 302

Handy: 0172 274 26 26

www.guetestelleonline.de

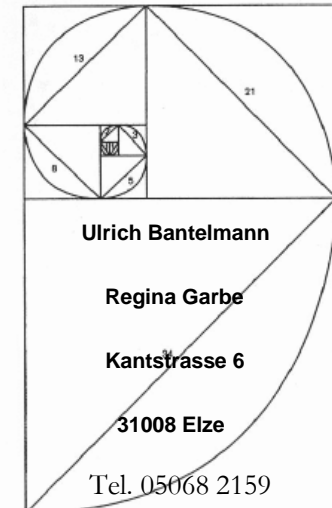


Staatlich anerkannte Gütestelle

außergerichtliche & rechtsverbindliche

Streitbeilegung

Konflikte folgen in der Regel Grundmustern, die in jedem neuen Fall wieder erkannt werden können



Ulrich Bantelmann

Regina Garbe

Kantstrasse 6

31008 Elze

Tel. 05068 2159

Die Fibonacci-Spirale